

3. Änderungsvereinbarung

zur

Vereinbarung

nach § 21 Absatz 7 KHG

zum Verfahren des Nachweises für die Ausgleichszahlungen

nach § 21 Absatz 1a KHG

(Ausgleichszahlungsvereinbarung für vom Land bestimmte
Krankenhäuser)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,
dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,
– gemeinsam –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Mit der am 09.04.2021 in Kraft getretenen Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser vom 07.04.2021 wurde der Zeitraum der Regelungen des § 21 Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Satz 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) bis zum 31.05.2021 verlängert sowie die 7-Tage-Inzidenz der Coronavirus SARS-CoV-2-Fälle je 100000 Einwohnerinnen und Einwohner als eine der Voraussetzungen für Ausgleichszahlungen abgesenkt. Des Weiteren fasst die Verordnung die Regelungen der Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a KHG, die zuletzt durch Verordnung vom 26.02.2021 geändert worden ist, ersetzend zusammen. Die Ausgleichszahlungsvereinbarung nach § 21 Absatz 7 KHG für vom Land bestimmte Krankenhäuser wird daher entsprechend angepasst.

Artikel 1

§ 1 der Vereinbarung nach § 21 Absatz 7 KHG zum Verfahren des Nachweises für die Ausgleichszahlungen nach § 21 Absatz 1a KHG (Ausgleichszahlungsvereinbarung für vom Land bestimmte Krankenhäuser) vom 14.12.2020, die zuletzt durch Änderungsvereinbarung vom 09.03.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a KHG in der Fassung vom 26.02.2021“ durch die Wörter „Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser vom 07.04.2021“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „bis einschließlich 11.04.2021“ durch die Wörter „bis einschließlich 31.05.2021“ ersetzt und die Wörter „Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a KHG in der Fassung vom 26.02.2021“ durch die Wörter „Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser vom 07.04.2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 09.04.2021 in Kraft.